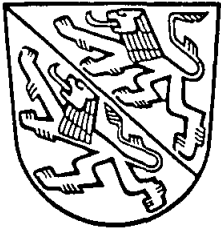


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Jan. 1987

Nr. 68

Gemeinde Wängi
Gestaltungsplan "Steinlerstrasse", Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 14. November 1986 ersucht das Planungsbüro Max Munz im Auftrag des Gemeinderates Wängi um die Genehmigung des Gestaltungsplanes "Steinlerstrasse".

Die Einleitung des Gestaltungsplanverfahrens wurde vom 12. August bis 27. August 1986 bekanntgemacht. Dagegen wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass das öffentliche Planaufstellungsverfahren vom 29. September bis 30. Oktober 1986 stattfinden konnte. Die Auflage wurde im Kantonalen Amtsblatt vom 26. September 1986 (Nr. 38) publiziert. Während dieser Zeit gingen ebenfalls keine Einsprachen ein. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Ebenso liegen beim Baudepartement keine Rekurse vor, so dass der Genehmigung des Gestaltungsplanes in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

2. Der Gestaltungsplan wurde durch die interessierten Amtsstellen des Baudepartementes mündlich vorgeprüft. Das Areal befindet sich im Dorfzentrum von Wängi, nördlich des Gemeindehauses. Im Zonenplan ist es der definitiven Wohn-Gewerbezone WG 3 zugewiesen.

Dieser Gestaltungsplan wurde hauptsächlich zum Schutz des Ortsbildes erlassen. Die vorhandenen Zonen- und Bauvorschriften enthalten nur beschränkt Schutzbestimmungen, namentlich bestehen keine Regelungen, um den Abbruch erhaltenswerter Bausubstanz zu verhindern.

Im weiteren müssten dreigeschossige Bauten zugelassen werden, obwohl dadurch das Dorfbild in diesem Bereich stark gestört würde. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wurden deshalb die fehlenden Qualitätsbestimmungen für das nördliche Gebiet der unteren Steinlerstrasse geschaffen.

Der Plan führt mit den ausgeschiedenen Baulinien und Firstrichtungen zur Erhaltung bzw. Fortsetzung der Gassenbildung. Zudem wird der Wohnteil der Liegenschaft Assek. Nr. 105 damit erhalten. Die Sonderbauvorschriften entsprechen ungefähr den heute üblichen Bestimmungen in Dorfzonen. Sie regeln insbesondere die Dach- und Umgebungsgestaltung. In der Ausnützungstabelle wird die zulässige Bruttogeschossfläche für jede Parzelle genau festgelegt.

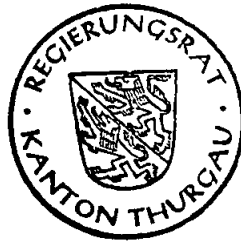
3. Gesamthaft ist festzustellen, dass mit diesem Gestaltungsplan eine bessere städtebauliche und architektonische Gestaltung (im Sinne von § 32 BauG) erreicht werden kann als mit den geltenden Regelbauvorschriften. Die Behörde sollte sich aber trotzdem überlegen, im Rahmen der Ortsplanungsrevision für alle erhaltenswerten Ortsteile in der Gemeinde Wängi entsprechende Schutz- und Gestaltungsvorschriften zu erlassen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Gestaltungsplan "Steinlerstrasse" der Gemeinde Wängi wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeammannamt Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement

- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Gestaltungs-
planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer